

An alle Schulen

ERI: 101
ERII: 156+187
ERIII: 156+187
ERIIIB: 650

Urheberrecht und Schule

1) Begriffsbestimmungen

Das **Urheberrecht** behandelt den Erwerb, den Schutz und die Verwertung von geistigem Eigentum. Es sichert die Existenz der geistig Schaffenden und reguliert die Vermittlung von Kulturgütern.

Urheber eines Werkes ist, wer es **geschaffen** hat (§ 10 Abs. 1 UrhG). Im Urheberrechtsgesetz umfasst der Ausdruck „Urheber“, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist. Als Urheber iSd § 10 UrhG kommt nur eine physische Person in Betracht.

Durch das Urheberrecht geschützt sind **Werke**, die eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst darstellen. Nach ständiger Rechtsprechung ist unter Eigentümlichkeit zu verstehen, dass die Schöpfung Individualität aufweisen muss.

2) Die Vervielfältigung von Werken zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs. 6 UrhG)

Schulen dürfen grundsätzlich **ohne Zustimmung** des Urhebers zu Unterrichtszwecken aus geschützten Werken **kopieren** und die erstellten Ablichtungen unter den Schülern verteilen. Gestattet wird allerdings kein schrankenloses Vervielfältigen und Verteilen, da beide Verwertungshandlungen nur in einem **durch den Unterricht gerechtfertigten Umfang** erfolgen dürfen. Die **Obergrenze** ist in § 42 Abs. 8 Ziff. 1 UrhG mit der Vervielfältigung **ganzer Bücher** beziehungsweise **ganzer Zeitschriften** festgelegt. Einzelne Erzählungen aus literarischen Sammlungen oder einzelne Aufsätze aus Fachzeitschriften dürfen hingegen zur Gänze abgelichtet werden. **Ausgenommen** von der freien Werknutzung zum eigenen Schulgebrauch sind jedoch in- und ausländische Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (sog. „Schulbücher“). In diesem Fall ist die Vervielfältigung an die vorhergehende Zustimmung des betreffenden Verlages gebunden.

Filme für Unterrichtszwecke dürfen ebenfalls - ohne Zustimmung der Rechteinhaber - für Unterrichtszwecke vervielfältigt werden. Es gilt zum einen nicht für sog. „Schulfilme“ (ausgenommen sind jedoch bildende Filme, wie sie üblicherweise von Rundfunkanstalten gesendet werden - etwa die Serie „Universum“ im ORF) und zum anderen sind Vervielfältigungen nur in dem durch den Unterricht gerechtfertigten Ausmaß zulässig.

Computersoftware unterliegt dem Schutz des Urheberrechtes, jede Art der Vervielfältigung bedarf daher der Zustimmung des Urhebers. Das freie Werknutzungsrecht gemäß § 42 Abs. 6 UrhG gilt ausdrücklich nicht für Computerprogramme.

3) Die Wiedergabe von Filmen im Unterricht (§ 56c UrhG)

Schulen dürfen für Zwecke des Unterrichts in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen. Für die öffentliche Aufführung steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen und die Stadt Wien haben mit den Verwertungsgesellschaften eine entsprechende vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der angemessenen Vergütung für die Wiedergabe von Filmen im Unterricht getroffen. Diese sieht für die Wiedergabe von Filmen eine jährliche Pauschalabgeltung vor, die vom Bundesministerium für Bildung und Frauen bzw. der Stadt Wien direkt an die Verwertungsgesellschaften geleistet wird. Für die Schulen entfällt damit die Verpflichtung, das beabsichtigte Vorführen von Filmen den Verwertungsgesellschaften anzuzeigen. Darüber hinaus entbindet der Vertrag die Schulen von der Notwendigkeit Aufzeichnungen über die im Unterricht im Laufe eines Schuljahres gezeigten Filme zu führen, weil die Pauschalabgeltung keine Rechnungslegung erforderlich macht. **Vom Vertrag nicht erfasst sind Privatschulen.**

Vom UrhG und von der Vereinbarung mit den Verwertungsgesellschaften **ausgenommen** sind Filme, die nach ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Diese sog. „Schulfilme“ dürfen nur mit Zustimmung der Berechtigten vorgeführt werden. Die Zustimmung zur Vorführung in der Schule wird jedoch stets dann gegeben sein, wenn der Schulfilm von einer Medienstelle (zB Medienservice des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, Landes- und Bezirksstelle) bereitgestellt wird, weil in diesen Fällen bereits von der Medienstelle das Recht zur Vorführung des Films vertraglich erworben wurde.

Gegenstand der Verträge ist ausschließlich die Wiedergabe von Filmen im schulischen Unterricht (einschließlich **Schulveranstaltungen** und **schulbezogene Veranstaltungen**). Entscheidend ist nicht, wer zu welchem Zweck eine Filmvorführung anbietet, sondern ob die Vorführung in den lehrplanmäßigen Unterricht eingebaut ist und dem Umsetzen von Lehrplaninhalten dient. Daher sind selbst Filmvorführungen, die im Rahmen von Elternabenden und dergleichen stattfinden, von den Verträgen nicht mehr erfasst. Ist aus solchen oder vergleichbaren Anlässen die Aufführung eines Filmes beabsichtigt, ist das der zuständigen Verwertungsgesellschaft anzuzeigen und der verlangte Tarif zu entrichten. Gleiches gilt für Filmvorführungen, die von dritter Seite wie Elternvereinen, Absolventenverbänden oder anderen schulnahen Einrichtungen oder von Schülern selbst organisiert werden. In all diesen Fällen wird empfohlen, mit der Verwertungsgesellschaft AKM in Kontakt zu treten.

Filme oder filmische Dokumentationen, die von Schülern im Rahmen des Unterrichts hergestellt werden, können ohne vorhergehende Kontaktierung der Verwertungsgesellschaften öffentlich gezeigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn in diesem Film urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum (insbesondere aktuelle Musik oder zeitgenössische bildende Kunst) verwendet wird.

In diesem Zusammenhang darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass aus dem Internet keine Filme herunter geladen bzw. vervielfältigt werden dürfen, die sich dort illegal befinden.

4) Zitieren aus urheberrechtlich geschützten Werken

Solange die Arbeit, in der ein Schüler aus Werken zitiert, nicht veröffentlicht wird, sind Zitate urheberrechtlich völlig unbedenklich. Wenn eine Schülerarbeit veröffentlicht werden sollte, gestattet § 46 UrhG das Zitieren aus urheberrechtlich geschützten Werken. Allerdings sind dabei gewisse **Regeln** zu beachten: So muss das Zitat eine Belegfunktion erfüllen, als solches erkennbar sein und eine Werkangabe enthalten, aus der Titel und Autor hervorgehen (§ 57 Abs. 2 UrhG). Ein Vergütungsanspruch desjenigen, aus dessen Werk zitiert wird, besteht nicht.

5) Die Homepage einer Schule

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nicht einfach auf die **Homepage** einer Schule gestellt werden. Eine solche Veröffentlichung kann in der Regel nicht als Nutzung zu Unterrichtszwecken angesehen werden und fällt daher nicht unter das freie Werknutzungsrecht.

Bei der Erstellung einer Homepage sind daher folgende Punkte zu beachten:

- **Layout:** Es ist ein frei verwendbares Standardlayout zu verwenden, ein fremdes Layout nur mit Zustimmung des Erstellers.
- **Inhalt:** Entweder ist der Inhalt selbst produziert oder es liegt die (schriftliche!) Erlaubnis des Urhebers für die Veröffentlichung der Inhalte vor.
- **Impressum:** Gemäß § 24 Abs. 1 Mediengesetz ist mindestens der Name der Schule, die Anschrift der Schule, der Herstellungsort der Website und die Kontaktmöglichkeiten mit dem Betreiber der Seite anzugeben.

Probleme können auch dort entstehen, wo **Schülerarbeiten** veröffentlicht werden. Fehlende Zitate stellen eine Verletzung des Urheberrechtes dar, weil fremdes geistiges Eigentum als eigenes ausgegeben wird. Soll eine Schülerarbeit veröffentlicht werden, ist daher unbedingt auf korrektes Zitieren zu achten. Eine Literaturliste im Anhang der Arbeit reicht nicht aus.

Sollen auf der Homepage **Fotos** von Schülern und/oder Lehrern veröffentlicht werden, sind zwei voneinander unabhängige Aspekte zu berücksichtigen:

- 1) Das Eigentum an den Fotos umfasst nicht auch die urheberrechtliche Verwertungsbefugnis. Selbst käuflich erworbene Fotos dürfen nicht ohne vorherige Vereinbarung mit dem Fotografen für eine Homepage verwendet werden, da sie nicht zu diesem Zweck angefertigt wurden.
- 2) Das Recht am eigenen Bild (§ 78 Abs. 1 UrhG) besteht darin, dass Bildnisse von Personen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder verbreitet werden dürfen, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Im Zweifelsfall ist es jedenfalls ratsam, die Zustimmung des Abgebildeten einzuholen.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass des Stadtschulrates für Wien vom 12. Mai 1993, GZ. 000 012/12/93, ER I: 101; ER II: 602 .

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
Dr. Arno Langmeier
Abteilungsleiter Recht
(elektronisch gefertigt)

